

Kommentar : Konsequenzen aus dem Tötungsdelikt in Güttingen TG : überkantonale verbindliche Regelungen sind wichtig

Autor(en): **Eisenring, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **76 (2005)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommentar: Konsequenzen aus dem Tötungsdelikt in Güttingen TG

Überkantonale verbindliche Regelungen sind wichtig

■ Markus Eisenring



Ein Ereignis, wie es am 3. Mai 2005 in der sozialpädagogischen Pflegefamilie Hoffmann in Güttingen TG geschehen ist, ruft bei allen sich damit Befassenden unmittelbar zwei Fragen hervor: Erstens: «Wie nur konnte das passieren?» Zweitens: «Was jetzt?» Generell haben die Medien bei diesem Fall sachlich berichtet; es wurden keine

voreiligen Schlüsse gezogen oder Sündenböcke gesucht. Bei der Frage nach dem «Was jetzt?» standen nicht Überlegungen nach der Bestrafung des Täters, sondern nach dessem weiteren, nun noch stärker belasteten Weg ins Erwachsenenleben im Vordergrund. Dies dürfte auch ein Verdienst der sofort eingesetzten und auf derartige Fälle offensichtlich professionell vorbereiteten Task Force der Thurgauer Schulbehörden sein.

Mangelnde Strukturqualität?

Auf der anderen Seite brachten die Hintergrundberichte der drei grossen Sonntagszeitungen Problematisches zu Tage. Sollte sich die berichtete Faktenlage erhärten, waren Betreuungsdichte und fachliche Qualität im Güttinger Kleinheim (als solches gilt formell eine sozialpädagogische Pflegefamilie) dem Auftrag der «Rund-um-die-Uhr-Betreuung» von sechs – real waren es sogar acht – Kindern und Jugendlichen in keiner Art und Weise angemessen. Einrichtungen, die sich als Teil des professionellen ausserfamiliären Erziehungssystems positionieren, haben eine dem Auftrag entsprechende Strukturqualität zu gewährleisten. Das bedeutet nach Auffassung von Curaviva, bezogen auf eine Wohngruppe/Wohngemeinschaft mit bis zu acht Kindern/Jugendlichen: Die «Rund-um-die-Uhr-Präsenz» einer einzigen, fachlich qualifizierten Betreuungsperson ist das Minimum. Dazu muss für bestimmte Zeiten wie Essens-Situationen mit der ganzen Gruppe, Aufgabenhilfe nach der Schule, besondere Freizeitanlässe u.a.m. die Anwesenheit von mehr Betreuungs-

personal organisiert werden. Für eine alltagsautonome Heimwohngruppe mit Ganzjahresbetrieb und der beschriebenen Klientel, deren Personal im Rahmen einer 42-Stunden-Woche arbeitet, ergibt sich damit ein Etat von vier bis fünf Hundertprozent-Stellen.

Einheitliche Regeln nötig

Gewiss, auch beste Strukturen führen nicht zwingend zu einer guten Betreuungs- und Lebensqualität. Und es lässt sich damit auch nicht jeder Gewaltvorfall zwischen schwierigen Kindern oder Jugendlichen vermeiden. Aber unseres Erachtens sind sie unabdingbare Voraussetzung für ein professionell geführtes Heim. Gemäss Kurt Knecht, stv. Generalsekretär des Thurgauer Departements für Justiz und Sicherheit, gibt es im Kanton Thurgau keine allgemein verbindlichen Vorschriften bezüglich Betreuungsverhältnissen in einem Heim.

Aus Sicht von Curaviva Schweiz sind das für den Ruf des Heimwesens inakzeptable Verhältnisse. Öffnen sie doch willkürlichen, personen- oder finanz- statt qualitätsorientierten Entscheiden, Tür und Tor. Und sie dürften auch für jene Thurgauer Heime, die im Rahmen von BSV- oder BAJ-Vorgaben eine hohe Betreuungsqualität realisiert haben, unbefriedigend sein, denn die Öffentlichkeit wird das Geschehene mit dem Begriff «Heim im Thurgau» verknüpfen. Die Heimaufsicht des Kantons Thurgau wird sich zudem der Frage stellen müssen, wie die regionale und zeitliche Häufung von problematischen Ereignissen in Kleinheimen respektive sozialpädagogischen Familiengemeinschaften (die Presse berichtete innerhalb von neun Monaten aus Salmsach, Amriswil und nun aus Güttingen) erklärt werden kann.

Wenn nun, nach der Annahme der NFA, der Föderalismus im Heimwesen weiter verstärkt wird, so kann die Wichtigkeit von verbindlichen überkantonalen Regelungen nicht genug betont werden. Es sind dabei, im Rahmen von ISEG und IVSE, landesweit sowohl die Voraussetzungen für eine effiziente Erhebung von Basisdaten wie für die Leistungserfassung und Qualitätssicherung zu schaffen. ■

Markus Eisenring ist Leiter des Fachbereichs Kinder und Jugendliche von Curaviva.